

Rechtsverhältnisse im Rahmen der Antragstellung bei der Förderung von Kindern mit Behinderung in heilpädagogischen Tageseinrichtungen und in Integrativer Erziehung

Die folgende Kurzdarstellung erhebt angesichts der vielfältigen Rechtsbeziehungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auch dürfte es unmöglich sein, angesichts der Vielzahl der Beteiligten (ca. 8.000 Kinder mit Behinderung bzw. deren Eltern, ca. 4.500 Kitas, 90 Jugendämter, 27 Gesundheitsämter, mehrere Tausend niedergelassene Ärzte) die Vielgestaltigkeit der derzeitigen Praxis abzubilden. Rechtsbeziehungen können von den Beteiligten in unterschiedlicher Weise gestaltet werden. Ebenso werden hier nicht mehr thematisiert die Rechtsbeziehungen zwischen Kindern und Eltern und die Rechtsbeziehung in der Sphäre der Kita (Kita, Träger, Verwaltungsstelle etc.).

Bei der Darstellung der Rechtsbeziehungen ist zu differenzieren zwischen der Förderung in heilpädagogischen Kitas und in Integrativer Erziehung, weil der LWL als Kommunalverband von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, Aufgabenerledigung durch Satzungen und Richtlinien zu regeln, hier insbesondere durch die Richtlinien über die Integrative Erziehung.

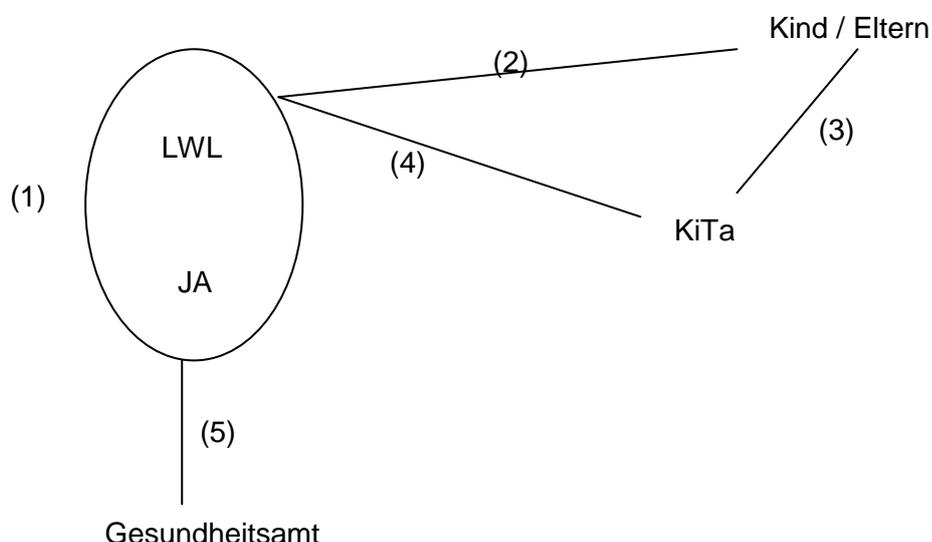
Auch wenn der LWL dies nicht vorgegeben hat, werden die ärztlichen Stellungnahmen bei Kindern in heilpädagogischen KiTa's überwiegend durch die Gesundheitsämter erstellt, bei der Integrativen Erziehung von niedergelassenen Ärzten.

Von Bedeutung ist schließlich, dass es sich bei der Förderung von Kindern mit Behinderung um eine gemeinsame Aufgabe (1) von Jugendämtern und LWL (Landesjugendamt) handelt. Kinder mit Behinderung haben

1. einen sozialhilferechtlichen Anspruch im Rahmen der Eingliederungshilfe (SGB XII) gegen den LWL; Anknüpfungspunkt ist hier die Behinderung (drohende Behinderung),
2. einen jugendhilferechtlichen Anspruch auf Tagesbetreuung gegen den örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt), weil es sich um Kinder handelt.

Die Bedarfsplanung ist deshalb als gemeinsames arbeitsteiliges Verfahren abgesprochen.

1. Förderung von Kindern in heilpädagogischen Kitas

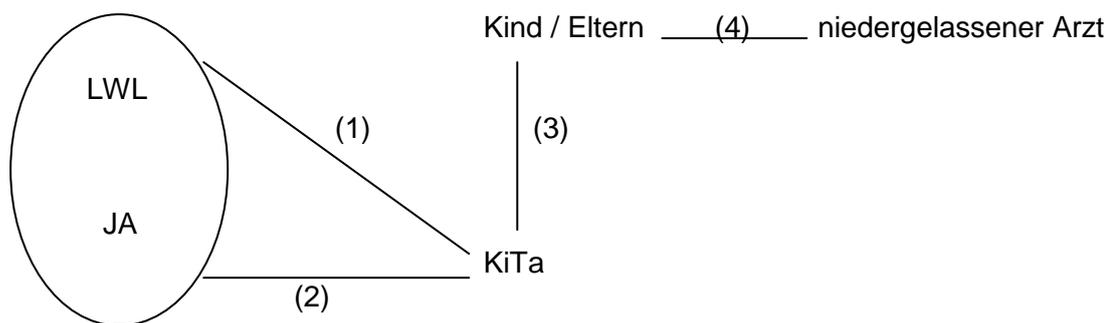


Zunächst besteht zwischen dem LWL und dem Kind mit Behinderung ein öffentlich-rechtliches Sozialrechtsverhältnis (2); das Kind hat einen sozialhilferechtlichen Anspruch gegen den LWL. Dieser Anspruch wird erfüllt durch die Kita auf Basis eines privatrechtlichen Vertrages (3). Die Kita bzw. deren Träger hat zu dem LWL eine öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehung auf Basis der Leistungs- und Entgeltverträge gemäß § 75 SGB XII (4).

Die Antragstellung des Kindes erfolgt gegenüber Jugendamt und LWL als gemeinsame Planungsverantwortliche. Im Rahmen dieses Bedarfsplanungsverfahrens wird das Gesundheitsamt mit der Untersuchung des Kindes beauftragt (5). Hier wird es sich in der Regel um ein öffentlich-rechtliches Auftragsverhältnis handeln. Soweit Jugendamt und Gesundheitsamt wie bei den Kreisen und kreisfreien Städten derselben Gebietskörperschaft zugehören, handelt es sich um eine innerdienstliche Regelung.

2. Integrative Erziehung

Für die Integrative Erziehung ergeben sich insofern Besonderheiten, als der LWL im Rahmen seiner Richtlinien (s. oben) das Verfahren so ausgestaltet hat, dass die Kitas Antragsteller sind und die LWL-Leistungen auch unmittelbar an die Kitas erfolgen (1), auch wenn in jedem Fall die Kinder mit Behinderung naturgemäß Begünstigte der Leistungen sind (3). Zusätzlich erhalten die KiTa's die Leistungen gemäß KiBiz von den Jugendämtern (2).



Der LWL geht davon aus, dass die ärztlichen Stellungnahmen vor der Antragstellung von den Eltern eingeholt werden (4). Insofern wird hier regelmäßig ein privatrechtlicher Vertrag zwischen Kind/Eltern und niedergelassenem Arzt vorliegen. Dieser Vertrag muss nicht schriftlich geschlossen werden; üblicherweise wird der Vertrag mündlich schlicht dadurch geschlossen, dass man die ärztliche Praxis aufsucht und die ärztliche Stellungnahme bittet.

Auf Basis des § 65 a SGB I und im Rahmen des dort geregelten Ermessens hat sich der LWL entschlossen, ab 01.01.2011 eine Kostenerstattung für die Eltern zu gewähren, die Empfängerinnen bzw. Empfänger von Leistungen gemäß SGB II oder XII zur Sicherung des Lebensunterhalts sind.